

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 9 (1893)

Heft: 34

Artikel: Heizung in Schreiner- und Zimmermannswerkstätten und in Sägereien

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578579>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

über genügende Geldmittel verfügen, genügend Arbeitskräfte haben, daß sie in Ehren und Rechten dastehen und nicht als Pfüßcher bekannt sind. Wenn Berufsgenossenschaften sich bilden, müssen sie Mitglieder derselben sein.

Von den Bewerbern kann vor Eingabe der Offerte eine Caution abverlangt werden, nur soll dies in den allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben werden.

Tritt der Bewerber nach Zuschlag der Lieferung oder Arbeit zurück oder wird er einen Vertrag oder ein Garantieverhältnis nicht eingehen, so verfällt die prob. Caution der vergebenden Behörde.

6.

Der Ort, das Lokal, der Tag und die Stunde sind genau anzugeben, bis zu welchen die Offerten eingereicht werden können, später eingehende Offerten sind nicht mehr zu berücksichtigen.

Zu der bestimmten oben angegebenen Stunde (und Lokal) sind die eingegangenen Offerten zu öffnen, und es ist über dieselben ein Protokoll aufzunehmen. Der Eröffnung der Offerten können Submittenten beiwohnen und haben das Protokoll zu unterzeichnen. Angebote, welche von den Grundlagen, Bedingungen zc. abweichen, sind nicht zu berücksichtigen.

Es sind ferner solche Angebote auszuscheiden, in welchen Preisansätze erscheinen, deren Betrag nach dem Wert der verlangten Lieferung oder Arbeit in offenbarem Mißverhältnis stehen, sei es durch Mißverständnis, Unkenntnis oder Leichtfertigkeit.

Bei Beurteilung der Angebote sind die Lohnverhältnisse und Preise der Rohmaterialien desjenigen Gebietes zu berücksichtigen, in welchem die Arbeit oder Lieferung zu vergeben ist.

In Fällen, wo die Offerten auch Projekte einzureichen haben, fallen die Angebote dahin, wenn die Offerten als ungenügend befunden werden.

Nach Prüfung und Sichtung der Angebote ist in der Regel dem Mindestbietenden der Zuschlag zu erteilen. In Fällen, wo es schwierig sein wird, obige Grundsätze durchzuführen, ist das Mittel von den Eingaben zu ziehen und unter denjenigen die Wahl zu treffen, die dem Mittel am nächsten stehen.

Staatslieferungen sind möglichst nur im Kanton zu vergeben, Bezirks- oder Gemeindelieferungen zc. möglichst wieder in dem Kreise, welcher den Steuerzahler direkt berührt.

7.

Es dürfen von Seite der Behörden oder Submittenten keine Mitteilungen an die Öffentlichkeit gelangen über die gemachten Eingaben. Das Abhandeln oder Absteigern nach Eröffnung der Angebote, ebenso die Annahme von Nachgeboten ist unzulässig.

Nach einem, im Verhältnis der Größe der Lieferung, festgesetzten Termin, welcher bei der Ausschreibung mitzuteilen ist, hat die Vergebung stattzufinden und sind bis dahin alle Offerten für ihre Eingabe haftbar. Den Offerten, deren Offerten in Konkurrenz gezogen wurden, ist Mitteilung zu machen, an wen die Lieferungen oder Arbeiten vergeben wurden.

Gestellte Cautionen sind angemessen zu verzinsen und bei Nichtzuschlag sofort rückzahlbar.

8.

Bei beschränkten Submissionen soll den eingeladenen Submittenten für Ausarbeitung von Projekten und Offerten eine dem Werte der Ausarbeitung entsprechende Entschädigung zugesprochen werden, wogegen diese Projekte Eigentum des Bestellers bleiben.

Bei allgemeinen Submissionen bleiben allfällig eingereichte Projekte, Pläne und Muster Eigentum des Bewerbers und ist hievon kein Gebrauch zu machen; dieselben sind vielmehr den abgelehnten Bewerbern sofort zurückzustellen.

9.

Treten während der Ausführung der übernommenen Arbeit durch Streiks, Krieg oder höhere Gewalt, derartige Verhält-

nisse ein, daß die Preisansätze erhöht oder die Lieferfristen verlängert werden müssen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

10.

Die Ueberwachung der zu leistenden Arbeiten oder Abnahme der Lieferungen hat durch sachkundige, loyale Beamte zu geschehen, im Streitfall ist ein Schiedsgericht zu bestellen, dessen Spruch endgültig ist. Abschlagszahlungen sind bis zum Betrag von 90% in angemessenen Fristen, nach dem Stand der Arbeiten zu entrichten.

Sofort nach Ablieferung oder Vollendung einer Arbeit hat Nachmaß stattzufinden, wenn nötig während der Arbeit, um bei Vollendung Rechnung stellen zu können. Vollständige Abrechnung soll spätestens bis 3 Monate nach Vollendung der Arbeit oder Lieferung erfolgen.

11.

Die Behörden haben das Recht, von den Unternehmern, welche allfällig Arbeiten und Lieferungen durch sogenannte Unterakkorde vergeben müssen, zu verlangen, die Unterakkordanten dazu zu verpflichten, ihnen die Verträge zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Hauptunternehmer haben genügende Garantien zu leisten, daß die Unterakkordanten ihre Lieferanten und Arbeiter bezahlen.

12.

Für außerkontraktliche Arbeiten und Lieferungen sind ortsübliche Einheitspreise zum Voraus zu vereinbaren und zu bezahlen und genaue Kontrolle zu üben. Es ist möglichst streng darauf zu achten, daß von den Plänen, Beschreibungen und Bedingungen der auszuführenden Arbeiten und Lieferungen während der Ausführung nichts abgewichen wird. Treten besondere Schwierigkeiten ein, daß hievon abgewichen werden muß, so unterliegen die Abänderungen der Genehmigung der Behörden und sind in den Preisansätzen angemessen zu berücksichtigen.

13.

Realkautionen sollen den Betrag des realen Verdienstes nicht übersteigen, damit der Lieferant in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Heizung in Schreiner- und Zimmermannswerkstätten und in Sägereien.

Die Lattermann'schen Sägespähnfüllöfen als Schreineröfen. Wie uns mitgeteilt wird, hat die Firma H. L. Lattermann u. Söhne in Morgenröthe, Sachsen, an ihren Sägespähn-Füllöfen, welche sich infolge ihrer ebenso bequemen und billigen Feuerung, als intensiven Heizkraft immer mehr Eingang bei den Holzindustriellen verschaffen, eine sehr praktische Neuerung getroffen, welche dieselben als Schreineröfen ganz besonders erscheinen läßt. Das genannte Eisenwerk liefert nämlich die säulenförmigen Rundöfen dieses Systems in neuerer Zeit einestheils mit einer oder auch mit zwei Wasserpflanzen an den Außenseiten des Unterofens, in welche durch ihren mit Ringlöchern versehenen Deckel je zwei Leimtöpfe zum Wärmen eingehängt werden können. Andernteils kann man diese Öfen auch in Verbindung mit einer Kochmaschine nebst anhängender Wasserpfanne haben, auf deren Deckplatte Hölzer und Fourniere gut angewärmt werden können, während die Wasserpflanzen zum beständigen Warmhalten von 1 bezw. 3 Leimtöpfen dienen. Die Preise dieser Sägespähnöfen, welche sich übrigens ebenso gut zur Kohlenfeuerung eignen sollen, falls es einmal an Sägemehl fehlt, stellen sich auf Mk. 50 bis Mk. 98 und stellt die obige Firma illustrierte Prospekte zur Verfügung.

NB. In der Schweiz sind viele solcher Sägespähn-Füllöfen in Thätigkeit, so in den Sägereien von Roman Scherer in Luzern, J. Wälte in St. Stephan, Dampfsägerei Safen-wyl.